ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH (nachfolgend Netzbetreiber)
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

STADTWERKE NIENBURG

Vorwort
Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2485 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Energie zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen der NDAV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1 Netzanschluss (§ 5 und § 6 NDAV)

1.1 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend hinter der Hauptabsperreinrichtung.

1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

2.1 Für die Herstellung vergleichbarer Netzanschlüsse werden die Netzanschlusskosten des Netzbetreibers dem Anschlussnehmer berechnet. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

2.2 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke Nienburg GmbH in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung muss generell die gesamte Länge im nicht öffentlichen Bereich umfassen. Die Eigenleistung wird mit 10,00 € pro laufenden Meter Netzanschlussleitung rückvergütet.

2.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Pauschalen die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand. Dieser bemisst sich nach den jeweils gültigen, im Kostenverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Weiterverrechnungssätzen des Netzbetreibers. Werden in diesem Zusammenhang Dritte beauftragt, werden deren in Rechnung gestellte Kosten zzgl. einer Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von ½ kaufmännische Sachbearbeiter Stunde berechnet. Der Weiterverrechnungssatz für eine kaufmännische Sachbearbeiter Stunde ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

2.4 Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, trägt der Anschlussnehmer ebenfalls die Kosten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dieser bemisst sich nach den jeweils gültigen, im Kostenverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Weiterverrechnungssätzen des Netzbetreibers. Werden in diesem Zusammenhang Dritte beauftragt, werden deren in Rechnung gestellte Kosten zzgl. einer Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von ½ kaufmännische Sachbearbeiterstunde berechnet. Der Weiterverrechnungssatz für eine kaufmännische Sachbearbeiterstunde ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

3 Nicht zumutbarer Netzanschluss von Kundenanlagen (§ 9 NDAV)
Ist dem Netzbetreiber der Netzanschluss einer Kundenanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar im Sinne von § 17 Abs. 2 EnWG, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten der Ziffer 2 einen weiteren Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt den Wirtschaftlichkeitszuschlag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzusetzen. Die Höhe des Wirtschaftlichkeitszuschlages ist so zu bemessen, dass dem Netzbetreiber nach dessen Zahlung der Netzanschluss wieder wirtschaftlich zumutbar ist.

4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9Abs. 2 NDAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 und Ziffer 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, auf die Baukostenzuschüsse und die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

5.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss deckt 50% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen ansetzbaren Kosten ab. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Baukostenzuschüsse sind dem jeweils gültigem Preisblatt zu entnehmen.

5.2 Einen weiteren Baukostenzuschuss zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird ebenfalls nach Ziffer 5.1 berechnet.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat und im Installateur Verzeichnis des Netzbetreibers eingetragen ist, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6.4 Ist die vereinbarte Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (Installateur) zu vertreten hat nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für die vergebliche Anfahrt Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Dem Anschlussnehmer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass in diesen Fällen kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.5 Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der Zähleranlage ist der Installateur zuständig.

7 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

8 Fälligkeit, Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

8.1 Rechnungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Netzbetreiber Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5% - Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB). Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Kosten zu tragen (umsatzsteuerfrei):

• für jede erneute Mahnung fälliger Rechnungen	**1,50 EUR**
• für Rücklastschriften	**nach Aufwand**
• für Inkasso	**nach Aufwand**

Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

9.1 Für die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet. Dem Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

9.2 Ist die vereinbarte Wiederherstellung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht möglich, wird dem Anschlussnutzer für die vergebliche Anfahrt eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet. Dem Anschlussnutzer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass in diesen Fällen kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10 Beschädigungen des Netzanschlusses, sowie der Mess- und Steuereinrichtung
Die Netzanschlüsse, sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechten Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dieser bemisst sich nach den jeweils gültigen, im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Weiterverrechnungssätzen des Netzbetreibers. Werden Dritte in diesem Zusammenhang beauftragt, bemisst er sich nach den vom beauftragten Dritten in Rechnung gestellten Kosten zzgl. einer Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von ½ kaufmännische Sachbearbeiterstunde. Die Höhe der Weiterverrechnungssätze ist dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer stehen der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber im Hinblick auf die Verwaltungskosten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11 Nachprüfen von Messeinrichtungen
Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt für den Ein- und Ausbau oder Wechsel eines Zählers berechnet. Für die Nachprüfung der Messeinrichtung werden die gelten Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme (Eich- und Beglaubigungskostenordnung) berechnet.

12 Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

Anlagen:
1) Technische Anschlussbedingungen
2) Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: **www.stadtwerke-nienburg.de/datenschutz**

Stand: 01.06.2019